RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie 84/634/EWG zur Regelung der Sommerzeit

(85/582/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung der Sommerzeit gemäß der Richtlinie 84/634/EWG (1) ist aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals anzupassen.

Aufgrund von Artikel 27 der Beitrittsakte muß die Anpassung der Richtlinie gemäß den Leitlinien in Anhang II der Beitrittsakte erfolgen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrages können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und zum selben Zeitpunkt wie dieser in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 und vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals erhalten die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 84/634/EWG folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988 am letzten Sonntag im September um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, d. h.

— im Jahr 1986 am 28. September,

— im Jahr 1987 am 27. September,

— im Jahr 1988 am 25. September.

Artikel 4

Irland und das Vereinigte Königreich treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988 am vierten Sonntag im Oktober um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet, d. h.

— im Jahr 1986 am 26. Oktober,

— im Jahr 1987 am 25. Oktober,

— im Jahr 1988 am 23. Oktober."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

(1) ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 33.